

# RS Vwgh 1989/11/8 89/01/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1989

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Der Asylwerber hat vorgebracht, auf Grund seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Minderheit vom Militär auf dem Schulweg mehrfach angehalten und gehindert worden zu sein, rechtzeitig den Unterricht zu erreichen und hiebei sei er auch misshandelt worden. So weit sich der Asylwerber auf die Behinderung am Schulbesuch beruft, ist seine Beschwerde unbegründet, weil er die Schule abschließen konnte. Hinsichtlich der Behauptung, misshandelt worden zu sein, hätte die Behörde ermitteln müssen, ob, von wem und in welcher Weise der Asylwerber tatsächlich misshandelt und aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010234.X01

## Im RIS seit

13.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)